



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Vermietung und für die Dienstleistungen der Co-work & play GmbH, Otto-Meißmer-Straße 1, 60314 Frankfurt am Main.

Stand: Februar 2017

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlagen und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der Co-work & play GmbH (nachfolgend CWP genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Mieter genannt), welche die Anmietung von Veranstaltungs-, Workshop- und Tagungsräumen und hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen sowie Lieferungen der CWP zum Gegenstand haben. Die AGB liegen weiterhin jederzeit in den Geschäftsräumen der CWP zur Einsichtnahme bereit und können dem Mieter auf Verlangen zugesandt werden.

1.2. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters haben keine Gültigkeit.

2. ANGEBOTSGEGENSTAND

2.1. Das Angebot der CWP ist grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter, sowie die Auftragsbestätigung durch der CWP bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Auftragsbestätigung seitens des Mieters sollte spätestens 14 Tage nach Erhalt des Angebotes schriftlich bestätigt oder abgelehnt werden.

2.2. Die entsprechende Auftragsbestätigung des Mieters ist ein bindendes Angebot.

2.3. Die Veranstaltungsräume und Eventflächen der CWP werden nur für den angegebenen Nutzungszweck vermietet. Nähere Infor-

mationen hierzu können aus dem Angebot entnommen werden. Andere Nutzungen sollten im Vorfeld mit der CWP besprochen und schriftlich festgehalten werden. Die Veränderungen der Räume bedürfen ebenfalls der schriftlichen Abstimmung.

3. MIETER/VERANSTALTER

Der im Angebot genannte Mieter ist alleiniger Veranstalter in den angemieteten Räumen der geplanten Veranstaltung. Dieses sollte auch auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc., sowie den Werbemaßnahmen insbesondere Publikationen und Gesprächen angegeben werden, um kenntlich zu machen, mit wem der Veranstaltungsbesucher ein Rechtsverhältnis geschlossen hat und an wen er sich wenden kann. Wenn der Mieter allerdings die CWP als Vermieter und/oder den Veranstaltungsort nennen möchte, stellt die CWP zu diesem Zweck den Originalschriftzug und das Originallogo zur Verfügung.

4. MIETDAUER, NUTZUNGSZEITEN

4.1. Die Veranstaltungsräume und Eventflächen werden dem Mieter für die im Angebot vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Die CWP übernimmt die im Angebot festgehaltene Herrichtung der Räume. Möchte der Mieter selbst noch etwas ergänzend aufbauen, bedarf es einer vorrausgehenden Absprache mit der CWP. Bei Überziehung der vereinbarten Nutzungszeit sieht die CWP davon ab die Veranstaltung zu unterbrechen. Die Mietzeit wird



stillschweigend verlängert. Die damit einhergehenden Rechtsfolgen der stillschweigenden Verlängerung nach §545 BGB werden ausgeschlossen.

4.2. Eingebraachte Gegenstände sind bei der Rückgabe wieder mitzunehmen. Falls etwas liegen geblieben sein sollte, wird der Veranstalter hierüber informiert und die Gegenstände eingelagert. Über mögliche Kosten der Einlagerung wird im Vorfeld informiert.

4.3. Auf zeitgleich in den Flächen der CWP stattfindende Veranstaltungen hat die CWP keinen Einfluss im Hinblick auf die Inhalte. Es können daher keine Ansprüche auf Rechte und Einwände, falls eine ähnliche oder gleichartige Veranstaltung stattfinden sollte, geltend gemacht werden.

5. GEMA-GEBÜHREN, RUNDFUNK-, TV-, INTERNET-, LAUTSPRECHERÜBERTRAGUNG

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA und dessen Bezahlung liegen in der Verantwortung des Mieters. Die Nachweise, ob die Pflichten hierüber erfüllt wurden, sollten jederzeit vorlegbar sein. Da der Mieter alleiniger Veranstalter im Sinne des §§81,97 UrhG ist, ist die CWP von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter in Bezug auf GEMA-Gebühren befreit.

Für Tonaufnahmen, Bildaufnahmen oder sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art bedarf es der Zustimmung aller Beteiligten Urheber und Leistungsschutzberechtigten sowie der CWP.

6. PERSONAL

Einlass-, Service- oder Ordnungspersonal kann bei Veranstaltungen zusätzlich engagiert werden. Die Anzahl des benötigten Personals wird durch die Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und durch ggf. zusätzliche An-

forderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt.

7. LEISTUNGEN, ZAHLUNGEN, AUFRECHNUNG

7.1. CWP ist verpflichtet, die in der Reservierungsbestätigung aufgeführten Leistungen zu erbringen. CWP behält sich vor, dem Kunden aus wichtigem Grund einen anderen als den ursprünglich ausgewiesenen Veranstaltungsraum als Ersatz zuzuweisen.

7.2. Rechnungen der CWP ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug ist CWP berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von 2,50 € an CWP zu erstatten. Alle weiteren Kosten, die im Rahmen des Inkassos anfallen, trägt der Kunde.

7.3. Die CWP ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.

8. HAFTUNG

8.1. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten und sonstige Dritte (z.B. Lieferanten) schuldhaft verursacht werden. Der Mieter haftet auch für Schäden, die von Besuchern oder Gegnern der von dem Mieter organisierten Veranstaltung verursacht werden, sofern der Mieter schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die von ihm bzw. den in Satz 1 bezeichneten



Personen durch fahrlässigen Umgang mit eingebrachten Einrichtungen oder technischen Ausstattungen verursacht werden. Soweit der Schaden im alleinigen Verantwortungsbereich des Mieters entstanden ist, obliegt es ihm, fehlendes Verschulden nachzuweisen.

8.2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die baubehördlich zugelassene Personenzahl in den angemieteten Räumen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

8.3. Die CWP haftet nur für Schäden, die auf erkennbare Beschaffenheit der vermieteten Räume, des vermieteten Inventars und/oder einer zur Verfügung gestellten technischen Einrichtung oder auf eine schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen zurückzuführen sind.

8.4 Der Umfang der Haftung der CWP gemäß Ziffer 8.3. ist wie folgt beschränkt: Für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen und unerlaubten Handlungen (der CWP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen) haftet die CWP nur, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hiervon ist auch nicht der Anspruch des Mieters auf Ersatz des Schadens anstelle der Erfüllung erfasst. Soweit die CWP eine Haftung trifft, ist der Umfang ihrer Ersatzpflicht stets auf vertragstypische Schäden begrenzt.

8.5. Der Mieter haftet dafür, dass keine Rechte Dritter durch die Veranstaltung verletzt werden. Der Mieter hat der CWP von allen Schadensersatzansprüchen, die von Besuchern der Veranstaltung, von mit der Vorbereitung der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen oder von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen.

Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Anwendungen, die der CWP oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einen Dritte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten möglicherweise erwachsen. Dies gilt nicht, soweit Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die CWP, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind oder für andere Schäden, die von der CWP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.

8.6. Vom Mieter eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer sind von diesem in den zugewiesenen Räumen zu lagern. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände, welche von dem Mieter, seinen Mitarbeitern, seinen Beauftragten, etwaigen Untermietern, sonstigen Dritten oder von Besuchern mitgebracht werden, wird von der CWP keine Haftung übernommen. Die Bewachung von eingebrachten Mietgegenständen, Equipment während der Veranstaltung sind vom Mieter zu leisten.

9. KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT

Sollte es vorkommen, dass die Veranstaltung nicht wahrgenommen werden kann, so kann diese selbstverständlich im Vorfeld storniert werden. Hierfür gelten folgende Stornierungsbedingungen:

9.1. Bei der Stornierung von Meetingräumen fallen bis zu 14 Tage vor der Veranstaltung keinerlei Kosten an. Bis zu 7 Tage vorher sind 50% der Kosten vom Mieter zu leisten. Bei 1 Tag und weniger übernimmt der Mieter 100% der Kosten.

9.2. Bei der Stornierung von Eventflächen fallen bis 1 Monat vor der Veranstaltung 50% der



Kosten an. Bei einer Stornierung bis 15 Tage vorher sind 75% der Kosten vom Mieter zu leisten. Bei Stornierungen bis zu 14 Tagen vor der Veranstaltung sind 100% der Kosten vom Mieter zu tragen. Bei einem Tag oder weniger übernimmt der Mieter 100% der Kosten.

9.3. Für die Stornierung bittet die CWP um Schriftlichkeit, um Missverständnissen vorzubeugen. Sollten der CWP bis dato mit der Veranstaltung zusammenhängende Kosten entstanden sein, sind diese von dem Mieter zu tragen.

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder die bis dahin entstandenen Kosten. Hierzu zählt nicht der Ausfall von Künstlern oder das nicht Eintreffen von Teilnehmern, sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm. Ist die CWP für den Mieter

mit Kosten in Vorlage getreten, so sollten dieser vom Mieter erstattet werden.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln der AGB bzw. des mit der CWP geschlossenen Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen und der Intention der Parteien möglichst nah kommt; dasselbe gilt im Falle einer Lücke. Sollten Gesetze die Änderung oder Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages notwendig machen, so vereinbaren die Parteien die Ersetzung der alten Regelung durch das neue Gesetz bis zur Herbeiführung eigener neuer Bestimmungen.